

Änderungsantrag 2. Lesung der Satzung

- Bei §5 Abs.2 wird als lit.b) „die Mitglieder des Fachschaftsrates“ ergänzt.
- Der Verweis in §25 Abs.1 wird zu „§5 Abs.1, 2 oder 3a“ geändert.

- §5 Abs.5 wird neu hinzugefügt: „Den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250€ im Monat gewährt.“

- §5 Abs.9 wird neu hinzugefügt: „Im Übrigen wird Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft keine Aufwandsentschädigung gewährt.“

- §10 Abs.2 wird wie folgt geändert:

Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten, wenn für eine Beschlussfassung

 - a) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden,
 - b) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder,
 - c) Die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder,
 - d) Oder eine Wahl durchgeführt werden soll.

- §18 Abs.3 wird wie folgt gefasst: „Der Allgemeine Studierendenausschuss kann für besondere Aufgabe für eine Dauer von bis zu sechs Monaten Referent:innen ohne Stimmrecht wählen, im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament gemäß §8 Abs. 2 auch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Der ergangene Beschluss ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unverzüglich mitzuteilen.“

- §21a Abs. 3: aus „einfacher Mehrheit“ wird „Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder“.

- §26 fehlte in der letzten Fassung und wird wie folgt hinzugefügt:
 - (1) Der Ältestenrat muss binnen sieben Tagen nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung eines Sachverhalts einberufen werden.
 - (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- §29 I 2 wird wie folgt hinzugefügt: Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.